Amtliches Mitteilungsblatt



Studier enden parlament

Satzung

nach § 18a IV BerlHG (Semesterticket-Satzung)

Satzung

nach § 18a IV BerlHG (Semesterticket-Satzung)

Präambel

Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin erlässt gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre Mitglieder der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. 2Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2003 erhoben. 3Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2005 und das Wintersemester 2005/2006 €141,00 pro Semester. Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2006 und das Wintersemester 2006/2007 €145,00 pro Semester. Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2007 und das Wintersemester 2007/2008 €149,50 pro Semester. Eine Beitragserhöhung um mehr als 5 v.H. setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.
- (2) Durch gesonderte Satzung kann ein Teil des Beitrages einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt werden. Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser oder der Satzung nach § 18 a Absatz 5 BerlHG benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.
- (3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen
- Wintersemestersvom o1. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. 'Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien.

⁵Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁶Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fähren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

- (4) Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck "Semesterticket" in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. ²Ausländische Studierende können an Stelle des amtlichen Personaldokuments auch einen gültigen ISIC-Ausweis vorzeigen. ³Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.
- (5) Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
- Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende,
- 'Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dieses nachweisen. 'Sie erhalten kein Semesterticket und erhalten keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.
- (6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit
- i. Behinderte Studierende, die durch geeignete Nachweise insbesondere auf ärztliches Attest nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen;
- 2. 'Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden sowie Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen. 'Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen;

- Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraumes aufhalten.
- 4. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Gleiches gilt für Promotionsstudierende.

²Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

³Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

\S 2 Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht

¹Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. ²Zur Befreiung müssen geeignete Nachweise erbracht werden.

³Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben ist beizulegen.

∫ 3 Antragsfristen

- (1) 'Der Antrag auf Befreiung vom Semesterticket muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Immatrikulationsbüro vollständig eingegangen sein; bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. ²Ein späterer Antrag auf Befreiung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen gemäß § 2 ist nur zulässig, wenn die Gründe für die verspätete Antragstellung von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (2) Tritt der Befreiungsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird der/die Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. Der Beitrag ist entsprechend zurückzuerstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist der Meldung beizufügen. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags.

§ 4 Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester.

²Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 Bearbeitung des Befreiungsantrages

(I) Der ReferentInnenRat des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen. In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung ü-

ber Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten, Kontenverwaltung zu regeln. ³Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang des Antrages bestimmt.

- (2) Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) 'Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. 'Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

∫ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (2) 'Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Sommersemester 2003 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester mit der Gültigkeit dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. ²§ I Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend § I Absatz I bis 3 zu erwerben.

Beschlossen vom ReferentInnenRat am 18.12.2002

Beschlossen vom Studierendenparlament der HU am 06.01.2003

Geändert vom Studierendenparlament der HU am 15.12.2003

Geändert vom Studierendenparlament der HU am 14.06.2004

Geändert vom Studierendenparlament der HU am 16.12.2004

Veröffentlichung einer neuen Fassung #21/2005 im AMB der HU (09.07.2005)

Veröffentlichung einer neuen Fassung #32/2006 im AMB der HU (10.08.2006)